

Satzung des Vereins „orangetime“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen orangetime e.V. – im folgenden „Verein“ genannt und hat seinen Sitz in Nennslingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen werden.

§ 2 Ziele des Vereins

- Förderung der Allgemeinheit in gemeinnütziger Weise auf kulturellem und geistigem Gebiet
- Zusammenarbeit junger Menschen, wobei der Teamgeist im Vordergrund steht
- Beiträge zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen in gesellschaftlicher Mitverantwortung
- Förderung der Jugendarbeit
- Förderung von jungen musikalischen Talenten
- Verwirklichung der Bedürfnisse junger Menschen in einer lebendigen jugendkulturellen Szene

§ 3 Aufgaben des Vereins

- Organisation und Durchführung jugendspezifischer Veranstaltungen
- Kooperation mit anderen Trägern und Gremien der Jugendarbeit
- Angebote für eine gemeinsame und sinnvolle Freizeitgestaltung
- Organisation und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gestaltung des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Einstellung hauptamtlicher Beschäftigter bedarf der satzungsgemäßen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 5 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen, Spenden, Überschüssen aus Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträgen und anderen Einnahmen. Die Mitglieder des Vereins haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter zusätzlich unterschreiben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Jahresende zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder
- wenn es sich mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss muss mindestens eine einmalige schriftliche Abmahnung erfolgt sein. Bei einem weiteren Verstoß gegen einen der aufgeführten Punkte kann dann der sofortige Ausschluss erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinsziele – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und Aufnahmegebühren berechnen, dessen Höhe bei der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstandschaft

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - ein Schriftführer
 - ein Kassier
 - bis zu sechs Beisitzern
- davon werden zwei Beisitzer von der Vorstandschaft der ELJ-Nennslingen aus den Reihen der ELJ-Nennslingen delegiert.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Wiederwahl oder bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt gerichtlich und außergerichtlich. Er ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die KassiererIn und der/die SchriftführerIn. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr StellvertreterIn gemeinsam vertreten.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - Die Kassenprüfer zu wählen (im Wahljahr), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkt zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse der Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 12 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung der Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die Ortsgruppe Nennslingen der Evangelischen Landjugend in Bayern zu überführen. Die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 12.02.2006 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Name, Vorname	Geb. Datum	Wohnort	Unterschrift
---------------	------------	---------	--------------